
Deutschland und die Eurokrise

Vortrag an der Peking Universität (Beida)

26. September 2011

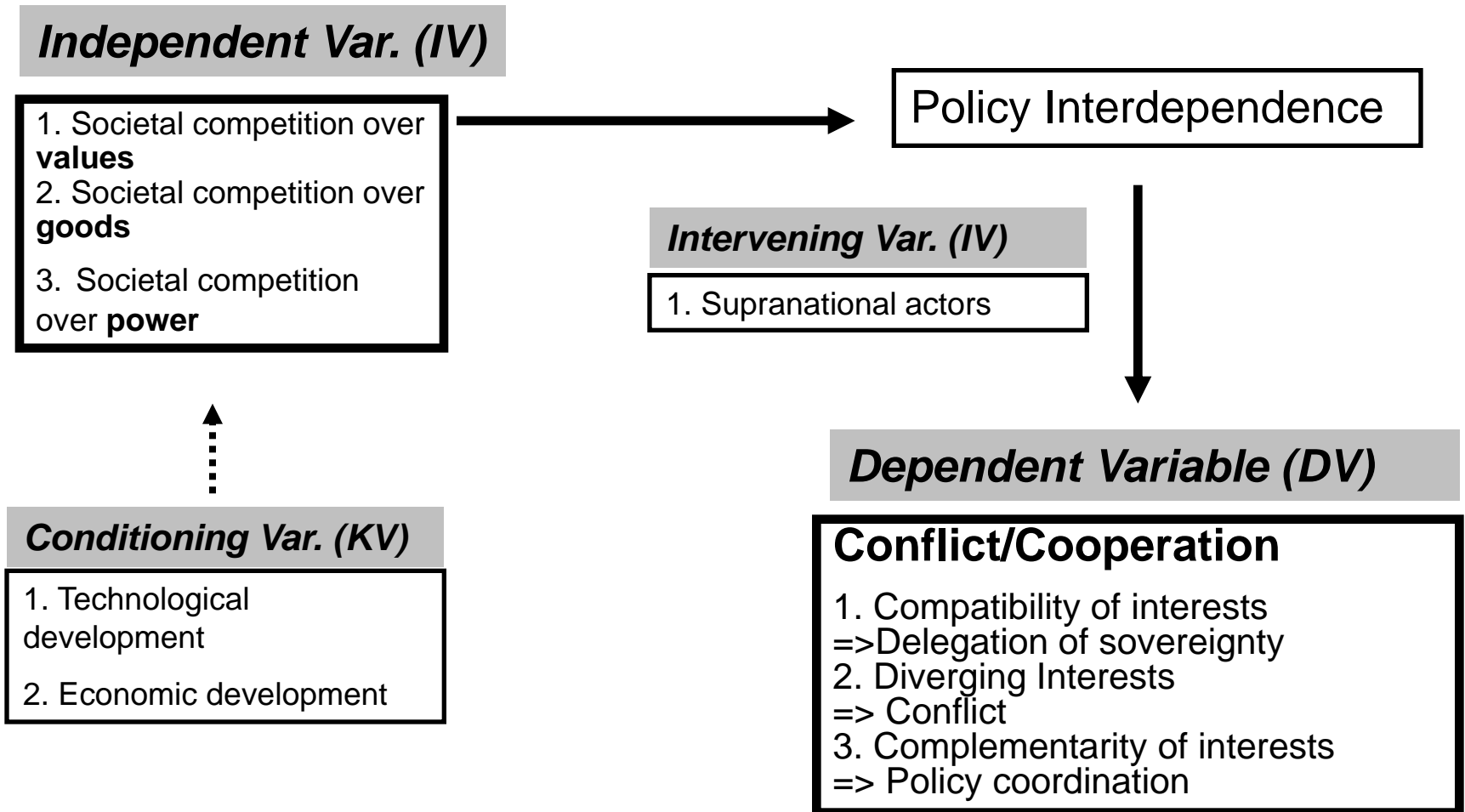
Vorgehensweise

1. Das Argument
2. Der Ansatz
3. Der € und die griechische Schuldenkrise: eine kurze Geschichte
4. Die Krisenpolitik der Regierung Merkel
 1. Krisenmanagement
 2. Öffentliche Meinung
 3. Verbindlichkeiten deutscher Banken in Krisenländern
 4. Die Haltung des Bundesverfassungsgerichts
5. Zusammenfassung und Ausblick

Das Argument

1. Deutschlands Politik in der Eurokrise ist einerseits von innenpolitischen Interessen und Auseinandersetzungen und andererseits von der Sorge um „Versicherungseffekte“ (sog. Moral Hazard) bestimmt.
2. Eine liberale Erklärung (Moravcsik), welche die materiellen Interessen sowie ideellen Präferenzen der deutschen Öffentlichkeit, wichtiger Banken sowie des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt kann das Krisenmanagement am besten erklären.
3. Interpretations which hold that Germany seeks a (benign) hegemony are wrong:
 - a) They cannot explain Germany's albeit late commitment to become the „creditor of last resort“;
 - b) They cannot explain the specific caveats in the German approach;
 - c) They cannot explain the multilateral character of Germany's policy.

Der Ansatz: liberale Theorie (Moravcsik 1998)

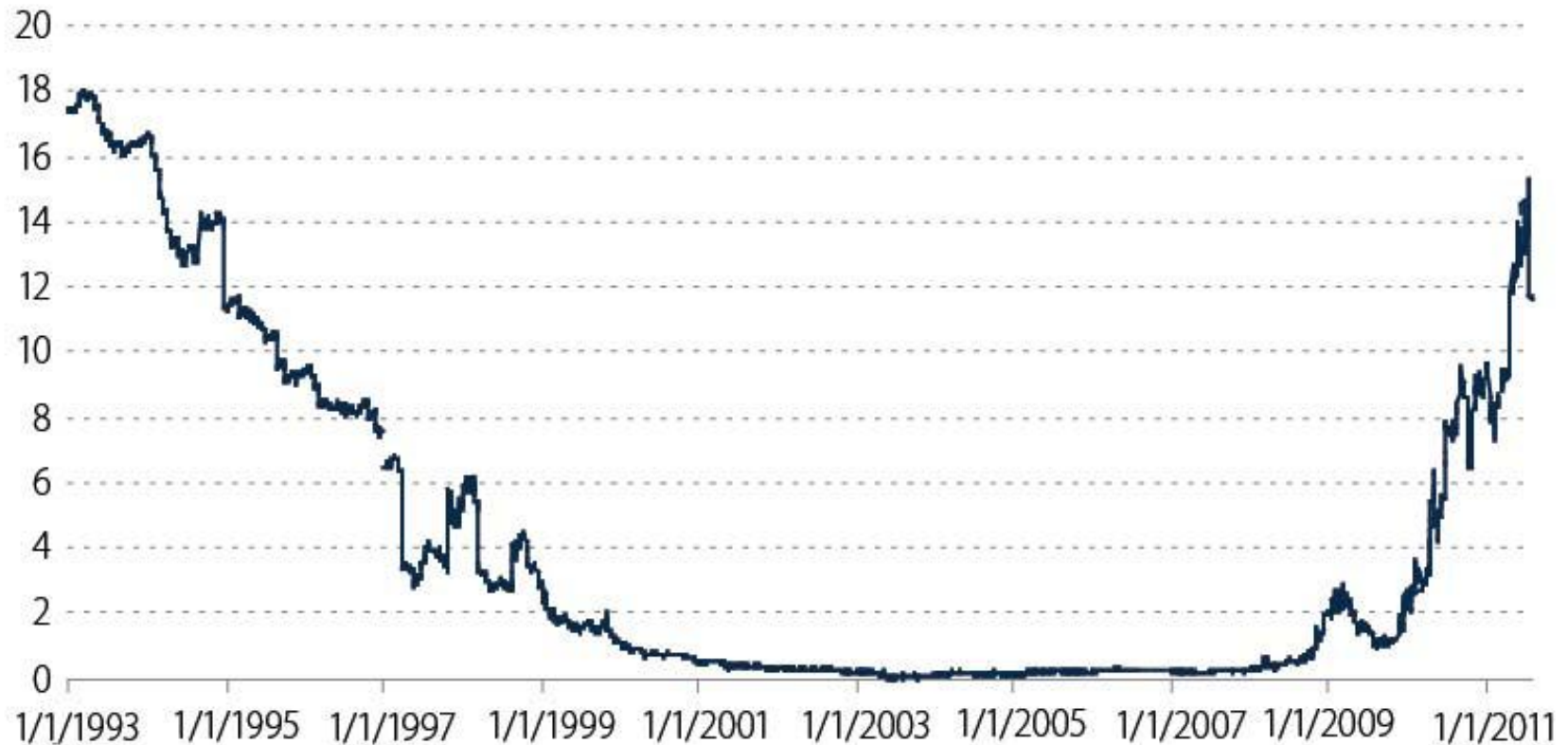


Der Euro und die griechische Schuldenkrise:

Eine kurze Geschichte

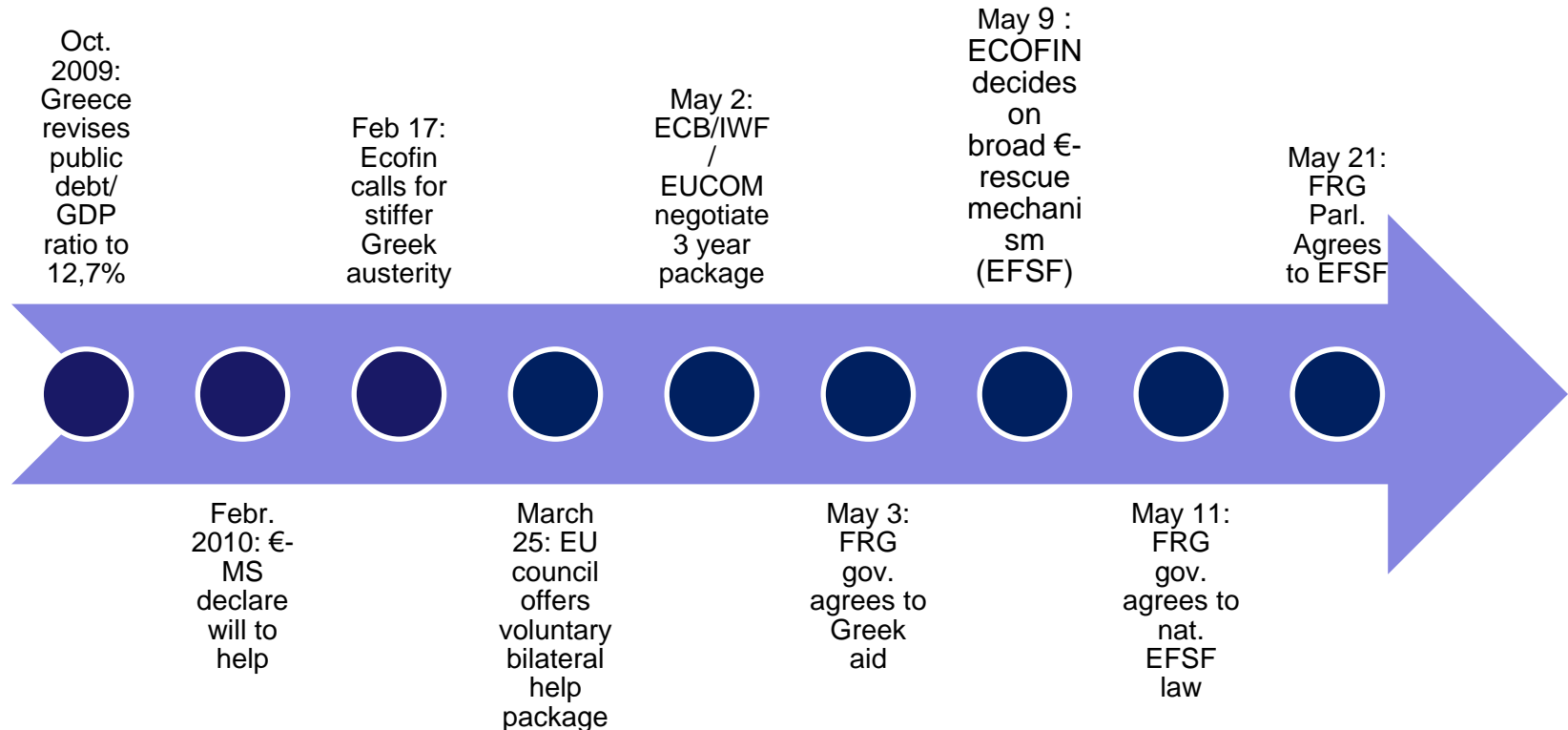
Greek Bond Spreads, 1993-2011

Spreads für griech. 10-Jahres-Anleihen im Vgl. zu dt. 10-Jahres-Anleihen (%)

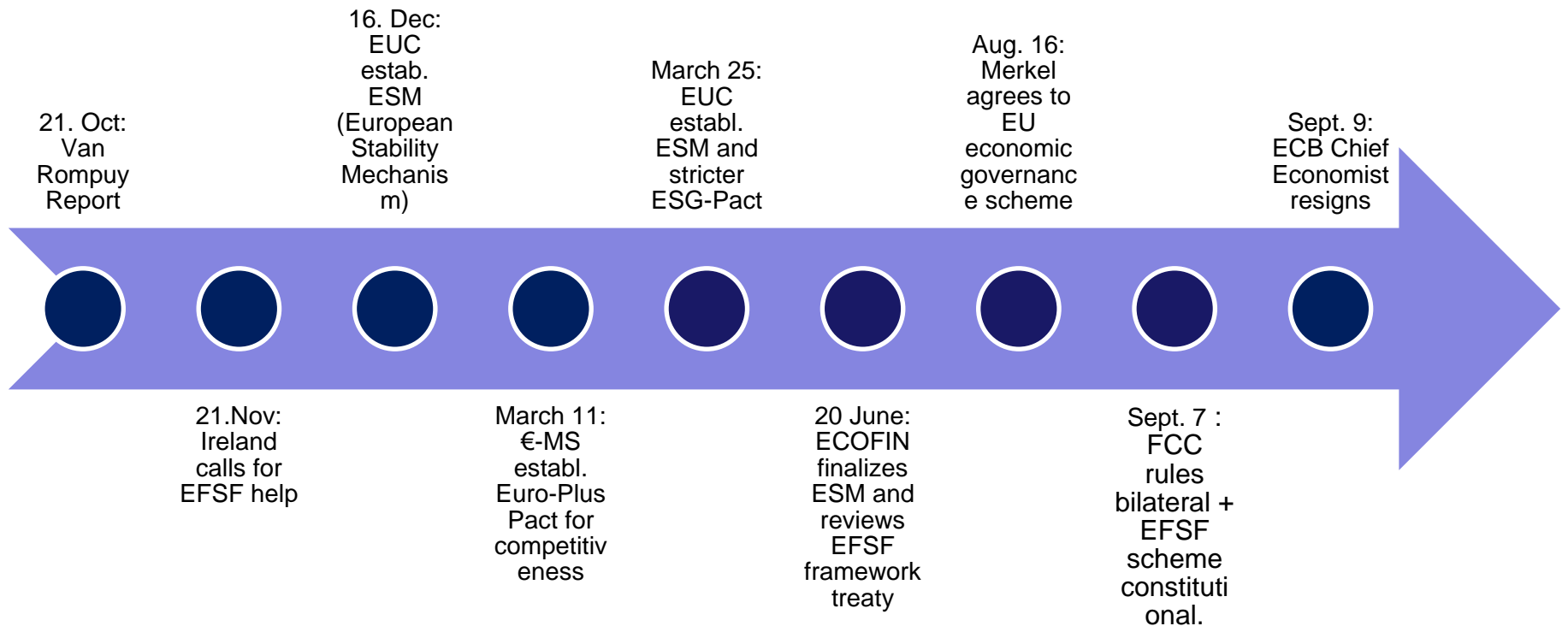


Quelle: Nelson/Belkin 2011: 5

Zeitleiste: Der € u. die griech. Schuldenkrise, 2009-2010



Zeitleiste: Der € u. die griech. Schuldenkrise, 2010-2011



Überblick: Euro-Stabilisierungsmechanismen

Defenses Against Default

Bailout measures for European crisis countries, in billions of euros

April 2010

Rescue Package for Greece

Total loans made available

€110 bil.

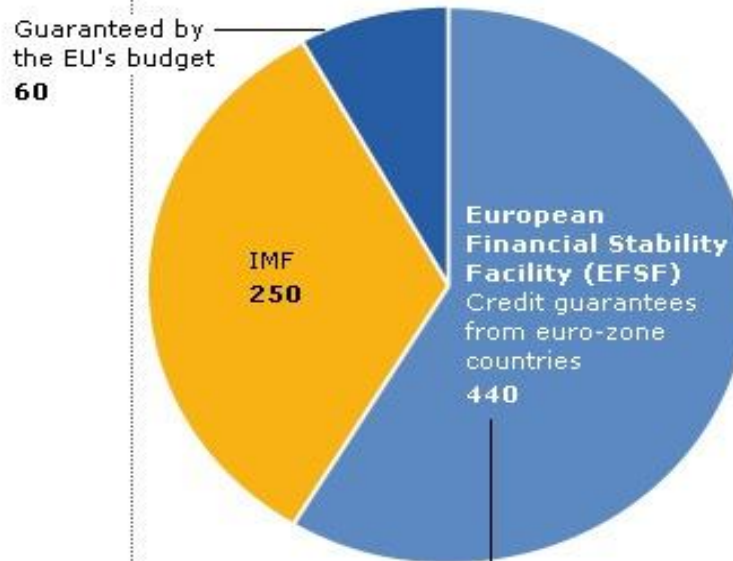


May 2010

EU Euro Rescue Fund

Emergency loans and credit guarantees for troubled euro-zone countries, expires in 2013

Up to €750 bil.



In practice, only €250 bil. of that can be used. The rest acts as security thus far intended for Ireland. Discussions on aid for Portugal are ongoing.

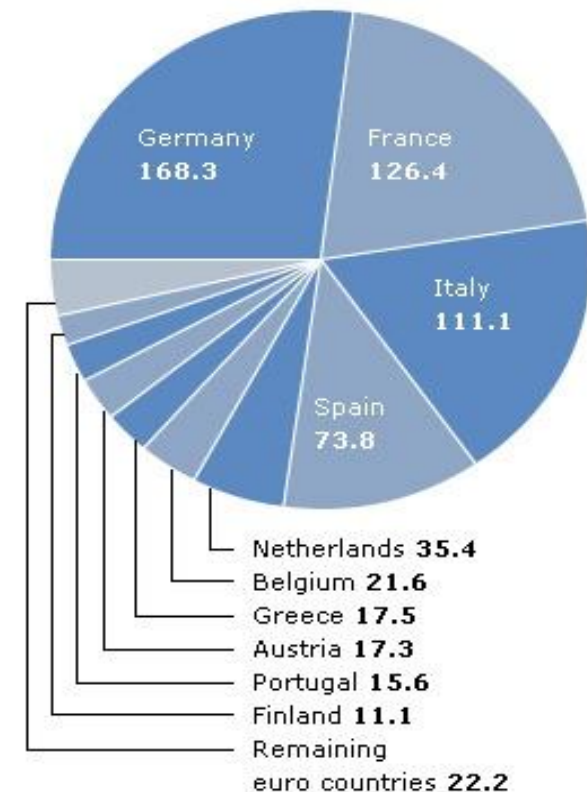
From 2013 onwards

European Stability Mechanism (ESM)

Available Capital / Guarantees

Approximately €620 bil.*

*Including over-collateralization in order to maintain a top rating



Deutsche Reaktion in Phase 1 (April-Mai 2010)

1. Regierung Merkel signalisiert substantielle Unterstützung, hält ihre Zustimmung aber lange zurück, um zusätzliche griechische Zugeständnisse und Versicherungen (ultima ratio) zu erlangen.
2. Regierung Merkel besteht auf bilaterale Hilfsmaßnahmen unter IMF-Beteiligung um den intergouvernementalen und freiwilligen Charakter der Hilfe zu betonen. (cf. Maastricht-Urteil, Rnr. 146-148.)
3. Merkel Regierung antizipiert erhebliche (gesellschaftliche) Widerstände:
 1. Professorengruppe bereitet Klage vor BVerfG vor.
 2. Einige Mitglieder der Koalitionsfraktion melden Kritik an.
 3. Die BILD-Zeitung entfacht eine populistische Anti-Hilfskampagne.
4. **Fazit:** Regierung Merkel akzeptiert breite intergouvernementale Hilfsmechanismen (European Financial Stability Facility (EFSF)) mit substantieller deutscher Beteiligung, aber trifft Vorkehrungen gegen BVerfG-Einfluß und Moral Hazard Griechenlands.

Deutsche Reaktion in Phase 1: (März-Juni 2011)

Bilaterale Griech. Prog.	EFSF / ESM	Euro-Plus/SW-Pakt
Respect EU + nat. law	Respect EU + nat. law	SG-Pact
Ultima ratio for €-zone	Ultima ratio for €-zone	Better oversight
Bi-, not supranational	Intergouv.: nat. veto	Activation+sanction for wider non-compliance
Inclusion of IMF	No automatic liability	Sanctions:loss of voting
Strict budget consolid.	Inclusion of IMF	Ordered insolvency
Effort of Banks+lenders	Strict budget consolid.	Euro-Plus Pact
	Effort of private sector	New German Stab. cult
		New Coordinati. Bodies
<i>Substantial contribution</i>	<i>Substantial contribution</i>	Also for Non-€ Countr.

Öffentliche Meinung in Deutschland in der €-Krise: skeptisch

- April 2010: bilaterale Hilfe für Griechenland
 - 57% vs. 33% gegen Hilfe (cf. Infratest dimap, 15./16.04.2010).
 - 65 % vs. 16% gegen Hilfe (cf. Institut für Demoskopie Allensbach, www.FAZ.net, 28.04.2010).
- May 2010: Deutsche Beteiligung an EFSF
 - 64 % vs. 31 % gegen substantielle deutsche Beteiligung (123 Mrd. Euro).
 - 51 % vs. 35 % gegen Etablierung des EFSF (cf. Infratest dimap, 25./26.05.2010).
- Starke Unterstützung für stabilen Euro insgesamt
 - May 2010: 82 % vs. 17% € ist im deutschen Interesse.
 - November: 88% vs. 11% (cf. Infratest dimap, 29./30.11.2010)

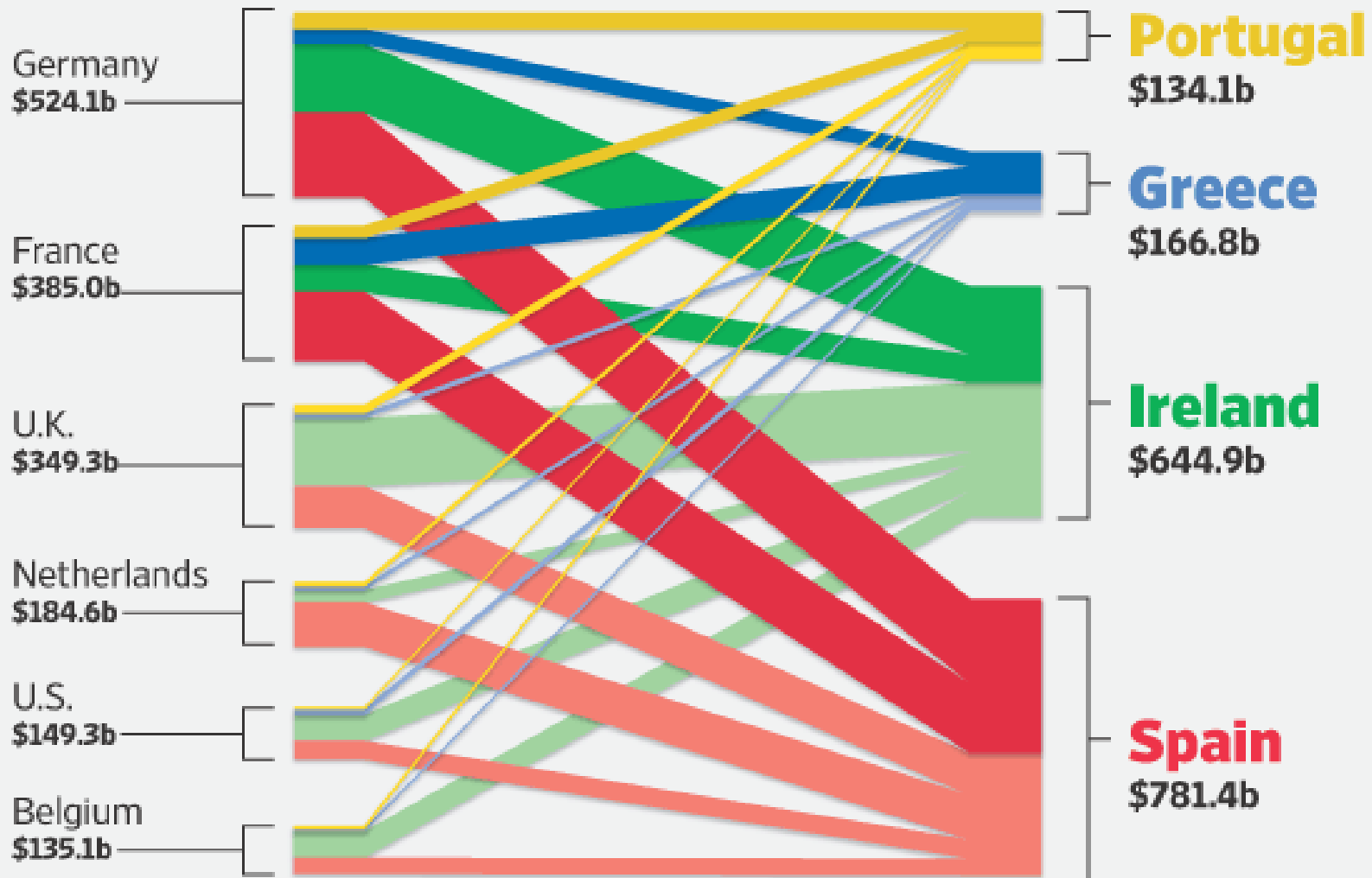
Kanzlerin Merkel adressiert öffentl. Meinung

„Wir helfen Griechenland, weil wir so der Stabilität unserer gemeinsamen Währung insgesamt helfen. Wir schützen das Geld der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes – nicht mehr und nicht weniger ist der Auftrag der Bundesregierung genauso wie des Hohen Hauses hier“

(Kanzlerin A. Merkel, Debatte im Bundestag, 19.05.2010).

Out on a Limb?

Banks' exposure to the debt of Portugal, Greece, Ireland and Spain. Amounts outstanding in selected countries:



Note: Figures are as of Sept. 30, 2009, and are only for countries whose central banks report to the BIS.
Source: Bank for International Settlements

Maastricht-Urteil 89, 155 Rn. 146-148

- 146: Die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten wird zur Angelegenheit von gemeinsamem Interesse erklärt sowie in ihren Grundzügen durch eine Empfehlung des Rates koordiniert und überwacht (Art. 103 EGV). Art. 104 EGV verbietet auch den nationalen Zentralbanken öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten einzuräumen oder Schuldtitel unmittelbar von ihnen zu erwerben. Außer zu Aufsichtszwecken darf öffentlichen Stellen oder öffentlichen Unternehmen der Mitgliedstaaten kein bevorzogter Zugang zu den Finanzinstituten geschaffen werden (Art. 104 a EGV). Art. 104 b EGV schließt die Übernahme von und den Eintritt für Verbindlichkeiten öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen eines Mitgliedstaates durch die Gemeinschaft oder einen anderen Mitgliedstaat aus, so daß ein Mitgliedstaat die Folgen unseriöser Finanzpolitik nicht einfach abwälzen kann. Art. 104 c EGV legt schließlich in Verbindung mit dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit den Mitgliedstaaten die Pflicht auf, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, und unterwirft sie dazu einer Überwachung durch die Kommission. Der Rat kann aufgrund einer Empfehlung der Kommission feststellen, daß in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht, und auf dessen Abbau hinwirken.
- 147: Diese Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes. Sollte die Währungsunion die bei Eintritt in die dritte Stufe vorhandene Stabilität nicht kontinuierlich im Sinne des vereinbarten Stabilisierungsauftrags fortentwickeln können, so würde sie die vertragliche Konzeption verlassen.

Leitsätze des BVerfG-Urteils vom 7. September 2011 (BVerfG, 2 BvR 987/10 vom 7.9.2011, Absatz-Nr. (1 - 142))

1. Art. 38 GG schützt die wahlberechtigten Bürger vor einem Substanzverlust ihrer verfassungsstaatlich gefügten Herrschaftsgewalt durch weitreichende oder gar umfassende Übertragungen von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages, vor allem auf supranationale Einrichtungen (BVerfGE 89, 155 <172>; 123, 267 <330>). Die abwehrrechtliche Dimension des Art. 38 Abs 1 GG kommt in Konstellationen zum Tragen, in denen offensichtlich die Gefahr besteht, dass die Kompetenzen des gegenwärtigen oder künftigen Bundestages auf eine Art und Weise ausgehöhlt werden, die eine parlamentarische Repräsentation des Volkswillens, gerichtet auf die Verwirklichung des politischen Willens der Bürger, rechtlich oder praktisch unmöglich macht.
2. a) Die Entscheidung über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Hand ist grundlegender Teil der demokratischen Selbstgestaltungsfähigkeit im Verfassungsstaat (vgl. BVerfGE 123, 267 <359>). Der Deutsche Bundestag muss dem Volk gegenüber verantwortlich über Einnahmen und Ausgaben entscheiden. Das Budgetrecht stellt insofern ein zentrales Element der demokratischen Willensbildung dar (vgl. BVerfGE 70, 324 <355 f.>; 79, 311 <329>)
b) Als Repräsentanten des Volkes müssen die gewählten Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch in einem System intergouvernementalen Regierens die Kontrolle über grundlegende haushaltspolitische Entscheidungen behalten.

Leitsätze des BVerfG-Urteils vom 7. September 2011 (BVerfG, 2 BvR 987/10 vom 7.9.2011, Absatz-Nr. (1 - 142))

3. a) Der Deutsche Bundestag darf seine Budgetverantwortung nicht durch unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen auf andere Akteure übertragen. Insbesondere darf er sich, auch durch Gesetz, keinen finanzwirksamen Mechanismen ausliefern, die - sei es aufgrund ihrer Gesamtkonzeption, sei es aufgrund einer Gesamtwürdigung der Einzelmaßnahmen - zu nicht überschaubaren haushaltsbedeutsamen Belastungen ohne vorherige konstitutive Zustimmung führen können.
b) Es dürfen keine dauerhaften völkervertragsrechtlichen Mechanismen begründet werden, die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen, vor allem wenn sie mit schwer kalkulierbaren Folgewirkungen verbunden sind. Jede ausgabenwirksame solidarische Hilfsmaßnahme des Bundes größeren Umfangs im internationalen oder unionalen Bereich muss vom Bundestag im Einzelnen bewilligt werden.
c) Darüber hinaus muss gesichert sein, dass hinreichender parlamentarischer Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln besteht.
4. Die Bestimmungen der europäischen Verträge stehen dem Verständnis der nationalen Haushaltsautonomie als einer wesentlichen, nicht entäußerbaren Kompetenz der unmittelbar demokratisch legitimierten Parlamente der Mitgliedstaaten nicht entgegen, sondern setzen sie voraus. Ihre strikte Beachtung gewährleistet, dass die Handlungen der Organe der Europäischen Union in und für Deutschland über eine hinreichende demokratische Legitimation verfügen (BVerfGE 89, 155 <199 ff.>; 97, 350 <373>). Die vertragliche Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes (BVerfGE 89, 155 <205>).
5. Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, für Gewährleistungen einstehen zu müssen, kommt dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zu, der vom Bundesverfassungsgericht zu respektieren ist. Entsprechendes gilt auch für die Abschätzung der künftigen Tragfähigkeit des Bundeshaushalts und des wirtschaftlichen Leistungsvermögens der Bundesrepublik Deutschland.

Ergebnisse und Ausblick

Fazit und Ausblick

1. Ein liberale Interpretation der Regierungen Merkel, welche auch die Koalitionsdynamiken berücksichtigt, bietet die plausibelste Erklärung der dt. AP.
2. Die starken domestizierenden Institutionen Bundestag und Bundesverfassungsgericht beschränken den Autonomiedrang der Exekutive unter den Bedingungen der Globalisierung.
3. Ohne den Euro hätte die Finanz- und Wirtschaftskrise deutlich negativere Folgen für die Bundesrepublik gehabt.
4. Im Hinblick auf die Abstimmung über das erweiterte Rettungspaket am 29. September ist die Verwendung des Instruments der „Vertrauensfrage“ möglich, aber unwahrscheinlich.